

STATUTEN des Landesverbandes Self-Defense - AUSTRIA

I. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VERBANDES:

- 1.1. Der Verband führt den Namen WKF – Jiu Jitsu Salzburg „(Self-Defense - AUSTRIA)“
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Salzburg.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Salzburg.
- 1.4. die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

II. ZWECK DES VERBANDES:

Der Zweck des Verbandes ist, den Mitgliedern durch sportliche Betätigung die Möglichkeit zu geben die körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu steigern.

Die Verbreitung und Förderung des Budo Sportes als (Kampf-) Sport, Selbstverteidigung und Persönlichkeitsschulung.

2.1. Dies wird bewirkt durch:

- a) Regelmäßiges Training diverser Kampfsportarten wie Jiu Jitsu, Karate, Judo Selbstverteidigung für Exekutive, Krav Maga, Mixed Martial Art, Grappling, Brasilien Jiu Jitsu, Fitnesstraining
- b) Abhaltung, Austragung und Teilnahme von nationalen u. internationalen Lehrgängen u. Wettkämpfen.
- c) Abhaltung von Verbandsversammlungen, Festen, Auftritte bei öffentlichen Veranstaltungen.
- e) Intensive Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit diversen Exekutivkörpern, wie Polizei, BH, JW, in Sachen Selbstverteidigung.

III. MITTEL DES VERBANDES:

Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereines sollen aufgebracht werden durch:

- 3.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen, Prüfungsgebühren;
- 3.2. Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- 3.3. Subventionen aus öffentlichen Mitteln; Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;

Der Verbandes ist im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgaben gemeinnützig nicht gewinnorientiert, im Dienste der Volksgesundheit.

Sollten Überschüsse bestehen, werden diese auf den Verbandszweck ausgerichtet werden.

IV. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

JURISTISCHE PERSONEN (VEREINE, LANDESBÜNDE)

PHYSISCHE PERSONEN (EHRENMITGLIEDER, EHRENPRÄSIDENTEN)

- 4.1 Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Schutz- und Ehrenmitglieder.
- 4.2. **Ordentliche Mitglieder** sind grundsätzlich jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen und mindestens ein Jahr der Self-Defense - AUSTRIA als Schutzmitglied angehören, wenn ihr fachlicher Zweck dem Verbandszweck weiterhin überwiegend entspricht. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer einjährigen Schutzmitgliedschaft abgesehen werden und gleich die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgen. Ordentlichen Mitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu
- 4.3. **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentlichen Mitgliedern stehen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu, ausgenommen das passive Wahlrecht bei der Generalversammlung

- 4.4. **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu mit Ausnahme des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrecht bei der Generalversammlung
- 4.5. **Schutzmitglieder** können alle Vereine werden, wenn ihr fachlicher Zweck dem Verbandszweck überwiegend entspricht. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichen Ansuchen durch den Bewerber. Landesorganisationen und Schutzmitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu, mit Ausnahme des Stimmrechts, sowie des aktiven und passiven Wahlrechts in der Generalversammlung. Landesorganisationen sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

- 5.1 Vereine , deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegen, und welche die Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, und deren Aufnahme durch den Vorstand genehmigt wurde.
- 5.2. Alle Vereine die sich zu einem freien , unabhängigen und demokratischen ÖSTERREICH bekennen, egal welchen Geschlechtes,
Rasse oder Religion.
- 5.3. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine solche Entscheidung steht kein Rechtsmittel zu.
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ernennung ist nur bei physischen Personen möglich. Vorschläge werden über den Vorstand eingebracht. Die Verleihung erfolgt über die Generalversammlung.

V.a ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT:

- 1) Durch freiwilligen Austritt.(kann jederzeit erfolgen)
- 2)a durch Ausschließung aus dem Verband Aufgrund eines Beschlusses der Verbandsleitung oder des Rechtsausschusses wegen Verstöße gem. Pkt. VI 6.2., und 6.3., des Statuts.
- b Wenn ein Mitglied durch falsche Mitteilungen und Verleumdungen das Ansehen des Verbandes schädigt, sich einer strafbaren Handlung schuldig macht - entweder selbst oder durch eine Mittelsperson einen störenden Einfluß auf die Tätigkeit des Verbandes und seiner Funktionäre ausübt, oder durch exzessives, beleidigendes Benehmen den ruhigen, statutengemäßen Ablauf der Verbandstätigkeit beeinträchtigt. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht binnen acht Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung die Beschwerde an den Rechtsausschuss offen.
- 3) Automatische Streichung:
Diese erfolgt: wenn ein Verein länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- 4) Wenn durch den Rechtsausschuß (RA) gem. Pkt. 11.16 lit. d der Ausschluß ausgesprochen wurde

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen . Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben den Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind pünktlich zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

6..3 Alle dem Verband gehörenden Gegenstände stehen den ausübenden Mitgliedern zur freien Verfügung. Der Benützer hat für den durch **sein** Verschulden entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten. Dies überträgt sich auch auf die Örtlichkeit der Tätigkeit (Trainingshalle, Gardarobenräume, Toilettenlagen, Duschen, usw. insbesondere, wenn dieser Schaden mutwillig (vorsätzlich) herbeigerufen wurde.

6.4. Ordentlichen Mitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu.

VII.DIE ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand, der Kontrollausschuß (KA), der Rechtsausschuß (RA), Technische Kommission (TK)

7.1. Der Vorstand bestehend aus dem:

- a) Präsident
- b) Geschäftsführende Präsident
- c) Generalsekretär
- d) Kassier
- e) Ausgenommen im Bereich des Präsidenten **k a n n** in den anderen Funktionsbereichen ein Stellvertreter gewählt werden.

7.2. Beschlußfähig ist die Verbandsleitung bei Anwesenheit des Präsidenten, oder des geschäftsführenden Präsidenten. Darüber hinaus müssen zumindest drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein.

7.3. Der geschäftsführende Präsident, bei Anwesenheit weiteren drei Vorstandsmitgliedern bei einfacher Stimmenmehrheit.

7.4. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **v i e r Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so ist die Verbandsleitung nur im Fall des plötzlichen Ablebens beider Präsidenten beschlußfähig. (Einfache Mehrheit)

7.5. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

7.6. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt (bei Sitzungen mündlich ausreichend) erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Eine Kooptierung des gesamten Vorstandes ist nicht möglich. Werden in einer Periode mehr als drei Vorstandsmitglieder kooptiert, so sind diese innerhalb von zwei Monaten durch eine außerordentliche Generalversammlung zu bestätigen.

VIII. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Aufteilung der Subventionen und die Verwaltung des Verbandsvermögens
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Verbandsmitgliedern

- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- f) Die Einrichtung von Fachreferaten , nach deren Bedarf und Notwendigkeit. (Wettkampfreferat, Jugendreferat usw.)
Sowie die Bestellung der dafür erforderlichen Referenten.
- g) Beschlüsse über den Beitritt der Self-Defense - AUSTRIA zu anderen Organisationen
- h) Die Erlassung, Minderung oder Stundung von ausständigen Verbandsabgaben.
- i) Die Überwachung der Einhaltung der Statuten, Verbandsvorschriften und Beschlüsse der Verbandsorgane

IX. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

- 9.1 Der Präsident oder der geschäftsführende Präsident vertritt den Verband nach außen.
- 9.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- 9.3 Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 9.4 Der Generalsekretär hat den geschäftsführenden Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 9.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- 9.6 Einer der beiden Präsidenten oder ein Stellvertreter ist dem Verband gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Präsidenten oder dem Generalsekretär sofern sie jedoch, Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterzeichnen.
- 9.7 Die Stellvertreter des geschäftsführenden Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Kassier dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, der Generalsekretär oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

X. DER KONTROLLAUSSCHUß:

- 10.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 10.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 7.4, 7.5, sowie 7.6 sinngemäß.

XI. DER RECHTSAUSSCHUß (RA):

- 1 1.1 In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Rechtsausschuß.
- 11.2 Der Rechtsausschuß setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Er wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Als Vorsitzenden des Rechtsausschuß fungiert der Präsident der Self-Defense – AUSTRIA (SDA). Sollte der Vorsitzende der Hauptbeschuldigte sein, übernimmt der geschäftsführende Präsident die Funktion des Vorsitzenden.
- 11.3 Der Rechtsausschuß fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind intern im Verband *gültig*.
- 11.4 Anzeigen an den RA können von jedem Mitglied gem. Pkt. IV der Statuten vorgesehen, eingebracht werden.
- 11.5 Ein Mitglied des RA ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen

wenn: es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
wenn: gegenüber dem Beschuldigten ein verwandtschaftliches Verhältnis od. eine Lebensgemeinschaft besteht,
wenn: es von einem Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt wird, und die übrigen Verfahrensbeteiligten dem Befangenheitsantrag zustimmen

- 11.6 Der RA ist Zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, die **nicht eindeutig** in die Kompetenzen eines Fachreferates fallen. (z.B. Die Entscheidung eines Nationaltrainers im Wettkampfreferat). Oder Dinge die eindeutig die Auslegung der Sportart betreffen, wie z.B. die Zulassung zu einer Gürtelprüfung.
Der RA tritt in Tätigkeit, wenn gegen eine Person im Verbandsverhältnis, gegen ein Verbandsmitglied oder ein Verbandsorgan oder einer Landesorganisation eine Anzeige erstattet wird. z.B. Verstöße gegen Pkt. VI des Statuts
- 11.7 Anzeigen an den RA können von jedem Verbandsorgan, jeder Landesorganisation und jedem Verbandsmitglied gerichtet werden.
- 11.8 Anzeigen wegen bestandener Vorfälle sind binnen drei Monaten nach Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. In die dreimonatige Frist während den Monaten Juli, August und die Weihnachtsfeiertage v. 24. Dezember – 7. Jänner des Folgejahres **n i c h t** eingerechnet. Nach Ablauf der Frist tritt Verjährung ein.
- 11.9 Der RA entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.
- 11.10 Der Vorsitzende des RA ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten zur zügigen Behandlung angemessene Fristen zu setzen.
Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann der RA sowohl im schriftlichen Verfahren als auch nach mündlicher Verhandlung ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entscheiden.
- 11.11 Im schriftlichen Verfahren unterrichtet der Vorsitzende in geeigneter Form die zum Verfahren beigezogenen Beisitzer über alle vorgelegten Unterlagen und sonstigen Schriftwechsel. Diese teilen ihm daraufhin ihre Auffassung mit. Danach legt der Vorsitzende die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich nieder und unterzeichnet diese. Nach der Gegenzeichnung durch die beigezogenen Beisitzer wird die Entscheidung an jeden Verfahrensbeteiligten übersandt.
- 11.12 Im Falle einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende den Tagungsort sowie den Termin. Verhandlung ist nicht öffentlich. Den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende. Er bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus. Alle Beisitzer müssen anwesend sein. Der Verhandlungstermin ist allen Beteiligten schriftlich mindestens zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn zuzustellen. Kommt ein Verfahrensbeteiligter oder ein Zeuge dieser Ladung nicht nach, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- 11.13 Jeder Verfahrensbeteiligte kann eine Person seines Vertrauens aus dem Kreise der Angehörigen beiziehen.
- 11.14 Entscheidungen des RA werden mit einfacher Stimmenmehrheit der mit der Angelegenheit befaßten RA - Mitglieder frei nach besten Wissen und Gewissen getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Entscheidungen sind mit Begründung zu versehen. Von allen RA Mitgliedern zu unterzeichnen und allen Verfahrensbeteiligten, innerhalb eines Monats zuzustellen.
- 11.15 Der RA kann auch ohne Spruch vermitteln und schlichten.
- 11.16 Der RA kann folgende Strafen aussprechen:
a. den Verweis, b. die Geldbuße, c. die Sperre, d. den Ausschluß
- 11.17 Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind verbandsintern endgültig, soweit es sich nicht um Ausschlüsse handelt.
- 11.18 Gegen einen Ausschluß kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung, nach Begleichung der durch die Kostenentscheidung angelasteten Verfahrenskosten, einen Einspruch an die Generalversammlung richten, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 11.19 Alle Verfahrensbeteiligten haben die Verfahrenskosten so gering wie möglich zu halten. Sie sollen die Verhältnismäßigkeit nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist jeder Entscheidung auch eine Kostenentscheidung anzufügen.

Der Vorsitzende verrechnet die angefallenen Kosten mit der Self-Defense - AUSTRIA, an welche die Beteiligten den ihnen angelasteten Teil entrichten.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und im Falle der Uneinbringlichkeit kann der Vorstand beschließen, dass Verfahrenskosten oder Teile davon durch die Self-Defense - AUSTRIA getragen werden.

XII. DIE GENERALVERSAMMLUNG:

- 12.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle **v i e r Jahre** innerhalb von **vier** Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 12.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens Zweidrittel der Mitglieder oder auf Verlangen eines der beiden Mitglieder des Kontrollausschusses stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 12.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 12.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 12.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 12.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm. bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 6 der Statuten. Jeder stimmberechtigte Verein hat grundsätzlich eine Stimme. Ab einhundert (100) eingelöster, mit gültiger Jahresmarke versehener SDA – Pässe (Verbandspaß) zwei Stimmen. Pro fünfzig (50) weiteren Pässen eine weitere Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 12.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

XIIa. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der Entlastung.
- b) Beschlußfassung über den Vorschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschuss
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung *über Berufungen gegen* Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlußfassung über Statutenveränderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

XIII: TECHNISCHE KOMMISSION (TK):

- 13.1 Die TK besteht aus: dem Vorstand
- 13.2 Dem Vorstand ist es freigestellt in die TK eine unbegrenzte Anzahl von Beisitzern zu wählen. (z.B. Fachwarte Nationaltrainer)
- 13.3 Die Funktionsperiode der TK beträgt **vier Jahre**. Die TK entscheidet, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, in einfacher Stimmenmehrheit und der Anwesenheit von der Hälfte ihrer Mitglieder. Den Vorsitz in der TK führt der geschäftsführende Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der ranghöchste Dan -Träger (Schwarzgurt) bei gleicher Graduierung entscheidet der Präsident über den Vorsitzenden.

- 13.4 Protokolle von Sitzungen sind vom Generalsekretär oder dessen Stellvertreter zu führen.
- 13.5 Aufgaben der TK
- a. Der TK obliegt die technische Leitung der Self-Defense – AUSTRIA.
 - b. Entscheidungen bezüglich der in der Self-Defense - AUSTRIA gültigen, Prüfungsbestimmungen, Kampfregeln, Ausbildungsrichtlinien, Entsendung zu nationalen und / oder internationalen Wettkämpfen, Bestellung der Fachreferatsleiter, Landestrainer, Entsendung und Schaffung von Richtlinien und Qualifikation für / zur Lehrwarte od. Trainerausbildung. Anerkennung von Gürtelgraduierung. Entsendung von technischen Vertretern zu anderen nationalen od. internationale Organisationen.

XIV. AUFLÖSUNG DES VERBANDES:

- 14.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 12.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des 26 Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 14.3 Das im Falle der, freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Verbandsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretendem Verbandsvorstand den drei Dachverbänden, ASVÖ, ASKÖ, UNION, zu gleichen Teilen, zur Weiterverwendung und Förderung **gemeinnütziger** sportlicher Zwecke zu übergeben.

XV. AUSLEGUNG DER STATUTEN:

In allen nicht in diesen Statuten geregelten Fällen entscheidet der Vorstand des Landesverbandes Self-Defense - AUSTRIA im Sinne dieser Statuten.